Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1415

Mündlicher Bericht

des Ausschusses zum Schutze der Verfassung
(5. Ausschuß)

über den von den

Abgeordneten Dr. Seelos, Dr. Etzel (Bamberg) und Fraktion der Bayernpartei eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949
- Nr. 650 der Drucksachen -

und den von den

Abgeordneten Dr. Jaeger, Kemmer, Stücklen und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Unzulässigkeit von Doppelmandaten
- Nr. 724 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Becker (Hersfeld)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949

in der nachstehenden Fassung zu genehmigen;

2. den von den Abgeordneten Dr. Seelos, Dr. Etzel (Bamberg) und Fraktion der Bayernpartei eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949
   - Nr. 650 der Drucksachen -

   und den von den Abgeordneten Dr. Jaeger, Kemmer, Stücklen und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Unzulässigkeit von Doppelmandaten
   - Nr. 724 der Drucksachen -

durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären.

Bonn, den 8. September 1950

Der Ausschuß zum Schutze der Verfassung

Zinn	Dr. Becker (Hersfeld)
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) werden folgende Bestimmungen eingefügt:

a) hinter § 5 als § 5a:
   „Ein Abgeordneter kann nicht zugleich Mitglied der Regierung eines Landes sein."

b) im § 7 Absatz 1 als Ziffer 6:
   „6) durch Eintritt in die Regierung eines Landes."

§ 2

Ein Abgeordneter, der bereits Mitglied der Regierung eines Landes ist, verliert seinen Sitz mit dem 31. Januar 1951. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.